



## Satzung

### Offroad-Abenteuer Hottingen e.V.

#### § 1 Name Sitz Geschäftsjahr

(1) Der am 18.05.2016 in Rickenbach gegründete Verein führt den Namen

#### **Offroad-Abenteuer Hottingen e. V.**

Vereinssitz Murgtalstraße 24 79736 Rickenbach

und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau am 17.08.2016 eingetragen.

Vereinsregisternummer: VR701648

Eintragungsdatum: 17.08.2016

(II)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Ziele**

(I)

Zweck des Vereins ist es Trial- und Offroadsport zu betreiben und in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Gemeinschaft im Hotzenwald sowie die Förderung der Offroad begeisterten Geländewagen- und Quadfahrer im Einklang mit der Natur.

(II)

Der Verein fördert den Trial- und Offroadsport und führt hierzu, insbesondere unter Beachtung der im nationalen und internationalen Sport geltenden Regeln und Bestimmungen, selbst Veranstaltungen durch.

(III)

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes, keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, insbesondere keine Gewinnanteile.

(IV)

Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

(V)

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(VI)

Sämtliche Tätigkeiten im Verein erfolgen freiwillig und ohne Rechtspflicht. Dritte können gegen den Verein keine Rechtsansprüche nach dieser Satzung ableiten. Rechtsansprüche Dritter aus dieser Satzung sind ausgeschlossen. Die Rechte und Pflichten zwischen Verein und Mitgliedern regelt diese Satzung.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

(I)

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.

(II)

Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

## § 4 Aufnahme

(I)

Die Aufnahme in den Verein muss bei diesem besonders beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Das Neumitglied unterliegt grundsätzlich einem Probejahr. Nach Beendigung des Probejahres wird über eine endgültige Aufnahme in der darauffolgenden Mitgliederversammlung entschieden.

(II)

Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung schriftlich Einspruch eingelegt werden. Danach entscheidet der Vorstand über eine Aufnahme/Ablehnung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

(III)

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ab 16 Jahren bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Die Probemitgliedschaft beginnt am Ersten des Monats, welchem der Aufnahmeentscheidung folgt.

Die Aufnahme und der Beginn der Probemitgliedschaft sind dem neuen Mitglied durch den vertretungsberechtigten Vorstand schriftlich mitzuteilen.

## § 5 Beiträge

(I)

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt.

**Der Beitrag wird vorerst auf 65 €/jährlich festgesetzt.**

Familienbeitrag (Ehe- und Lebenspartner/in und minderjährige Kinder): 100 €/jährlich

Der Folgebeitrag ist spätestens am 31. März in Bar oder per Einzahlung fällig

Es werden immer Jahresbeiträge erhoben, unabhängig vom Eintrittsmonat eines Neumitgliedes.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(I)

Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Verein kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist formlos schriftlich erfolgen.

(II)

Ein Mitglied kann vom Vereins-Vorstand aus der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden, wenn

- a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht zahlt
- oder
- b) die Streichung im Interesse des Vereins notwendig erscheint.

(III)

Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste, ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(I)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand des Vereins einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

(II)

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht des Rechnungsprüfers
3. Feststellung der Stimmliste
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahlen (der Vorstandschaft alle 4 Jahre)
6. Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
7. Anträge mit Inhaltsangabe
8. Verschiedenes

## § 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

(I)

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, außer Fördermitgliedern, eine Stimme. Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.

(II)

Die Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten, beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und bei Abstimmung mit Stimmzetteln unbeschriftete Stimmzettel.

Bei Stimmgleichheit gilt die Entscheidung des ersten Vorstandes. Ausnahme ist die Wahl der Vorstandschaft.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- Satzungsänderungen
- die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
- Auflösung des Vereins

(III)

Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.

(IV)

Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

(V)

Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.

(VI)

Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein.

## **§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Anordnung des Vorstandes des Vereins
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins.

## **§ 11 Der Vorstand**

(I)

Vorstand i.S. des § 26 BGB sind:

1. der/die Vorsitzende
2. der/die stellv. Vorsitzende
- 3 der/die Kassenwart/in.
4. der/die Schriftführer/in

(II)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.

Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Verein gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten.

(III)

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Mitglieder haben kein Recht auf Einsicht in die Protokolle der Vorstandssitzungen.

(IV)

Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.

(V)

Die Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.

(VI)

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.

(VII)

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

(VIII)

Amtsträger, Mitglieder sowie ehrenamtliche Helfer handeln selbstlos. Eine Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke der Amtsträger, Mitglieder sowie ehrenamtlicher Helfer ist nicht erlaubt. Es besteht die Möglichkeit für Veranstaltungen/Projekte eine Genehmigung beim Vorstand für Gewerbezwecke gegen eine Gebühr zu erwerben.

(IX)

Das Logo des Offroad-Abenteuer Hottingen e.V. unterliegt dem Urheberrecht des Vereins. Die Verwendung des Logos ist ausschließlich dem Offroad-Abenteuer Hottingen e.V. vorbehalten. Für die Verwendung (z.B. bei Druck von T-Shirts) bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung des Vorstandes.

## **§ 12 Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand begleiten. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 13 Amt des Streckenwartes / Materialwartes**

Neben der Vorstandschaft benötigt der Verein einen Streckenwart und einen Materialwart. Diese werden in den Mitgliederversammlungen auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden, sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt.

Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

## § 15 Auflösung

(I)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

(II)

Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

(III)

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes ist das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich der **Bergwacht Schwarzwald e.V., Ortsgruppe Todtmoos** zuzuführen, die das Vermögen wiederum ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied ist Rickenbach.

Rickenbach, 18.05.2016

.....  
1. Vorsitzende

.....  
2. Vorsitzende